



Standortordnung Würzburg

Stand Juli 2017 – Revision 2

Präambel

Der Standort Würzburg besteht seit 1959 und gehört seit 1968 zur BASF Coatings.

Auf der 31.000 m² großen Fläche werden innovative Lacke für die Fahrzeugserienlackierung, mit spezieller Ausrichtung auf wasserbasierte Basislacke und Metallic-Lacke den Kundenwünschen angepaßt und hergestellt.

Der Unternehmensbereich EC bekennt sich in seiner Strategie 2025 zu den Prinzipien der Nachhaltigkeit. Der Standort kommt diesem Anspruch insbesondere durch die Produktion wasserbasierter Basislacke und die Entwicklung neuer Basislacke für die integrierten Prozesse bei seinen Kunden nach.

Die vorliegende Standortordnung soll die grundlegenden Verhaltensweisen beschreiben, die für ein sicheres und reibungsloses Zusammenarbeiten aller Organisationsstrukturen der BASF und ihrer Partnerfirmen am Standort notwendig sind. Gleichzeitig werden die Grundanforderungen definiert, welche beim Betreiben von Betriebsanlagen, Applikationsanlagen, Laboren, Läger und sonstigen technischen Ausrüstungen zu beachten sind.



Die Standortordnung wurde von der Werkleitung und dem Werkskreis der BASF Coatings, Werk Würzburg, verabschiedet. Änderungen und Ergänzungen an den Grundregelungen bedürfen daher der Zustimmung der Werkleitung.

Die aktuelle Version der Standortordnung liegt im Intranet vor.

Würzburg, im Juli 2017

Werkleiterin Würzburg

Lucia Königsmann

INHALT

1. EINLEITUNG	5
1.1 Allgemeines / Geltungsbereich	5
1.2 Verstöße gegen die Standortordnung	6
1.3 Struktur der Standortordnung	6
1.4 Mitgeltende Dokumente	7
2. BETRETEN UND VERLASSEN DES STANDORTES	7
2.1 Befugnisse des externen Werkschutzes	7
2.1.1 Zutrittsberechtigung	7
2.1.2 Zutrittsverweigerung	8
2.1.3 Kontrollen an den Werktoeren	8
2.1.4 Behältnis-Kontrollen bei Ein und Ausgang an den Werktoeren	9
2.1.5 Sonstige Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollrechte	9
2.1.6 Mitgeführte Gegenstände	9
2.2 Ausweise und Genehmigungen	9
2.2.1 Allgemeine Regelungen	9
2.2.2 Sonder- bzw. Einfahrtsgenehmigungen	11
2.3 Melde und Aufklärungspflicht	11
2.3.1 Meldepflichten	11
2.3.2 Mitwirkungspflichten	11
2.3.3 Einschränkungen der Melde- und Mitwirkungspflichten	11
2.3.4 Zuständigkeit bei Sachverhaltsaufklärung	11
2.3.5 Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollrechte zur Aufklärung von Verstößen	12
3. VERHALTEN AM STANDORT	12
3.1 Betreten durch Werkfremde	12
3.1.1 Anmeldung von Werkfremden	13
3.1.2 Abholung von Werkfremden	13
3.2 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot	13
3.3 Betreten von Werkbereichen	14
3.4 Verschwiegenheitspflicht	14

3.5 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen	14
3.6 Emissionsereignisse	15
3.7 Straßenverkehr am Standort	16
3.8 Fotografier- und Filmverbot, Gebrauch von Mobiltelefonen	16
3.9 Videoüberwachungen	16
3.10 Benutzung des Betriebsrestaurants	16
3.11 Störungen des Standortfriedens	17
4. TRANSFER VON WAREN UND MATERIALIEN	18
4.1 Tor-Nutzung	18
4.2 Einfuhren	18
4.3 Ausfuhren	18
4.4 Gefahrgut-Kontrollen	19
5. MITGELTENDE DOKUMENTE, GESETZE, VORSCHRIFTEN UND SICHERHEITSRICHTLINIEN	19
6. WEISUNGSRECHT	20

Anlage 1: Übersichtsplan des Standortes Würzburg

Anlage 2: Die wichtigsten Sicherheitsregeln für den Standort Würzburg

1. Einleitung

1.1 Allgemeines / Geltungsbereich

Der Standort Würzburg ist ein Kompetenzzentrum für Basislacke im weltweiten Netzwerk des Unternehmensbereichs Coatings der BASF. Am Standort produzieren wir vor allem Basislacke auf der Grundlage von Wasser anstelle von Lösemitteln. Mit den in dieser Standortordnung enthaltenen Grundregeln soll für alle am Standort Würzburg ansässigen Unternehmen und hier tätigen Fremdfirmen der Rahmen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und einen sicheren Betrieb des Standorts geschaffen werden. Dafür ist es erforderlich, dass alle am Standort tätigen Personen, auf ihre gegenseitigen Belange Rücksicht nehmen und insbesondere die nachstehend festgelegten Regeln im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz beachten.

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Standortordnung gilt auf folgenden Flächen (nachfolgend „Standort“ genannt):

- Umzäuntes Werkgelände der BASF in Würzburg,
- Parkflächen,
- sonstige von BASF genutzte Gebäude, Gebäudeteile und Flächen, wenn die BASF die Standortordnung für anwendbar erklärt hat.

Persönlicher Geltungsbereich

Die Standortordnung gilt für alle juristischen und natürlichen Personen, die sich am Standort Würzburg aufhalten, insbesondere:

- BASF Coatings GmbH,
- sonstige am Standort ansässige Unternehmen der BASF-Gruppe am Standort,
- Fremdfirmen, die für die vorgenannten Unternehmen Lieferungen und / oder Leistungen am Standort erbringen (nachfolgend „Kontraktoren / Werkvertragspartner“ genannt) sowie die von den Kontraktoren / Werkvertragspartnern zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten am Standort eingesetzten Subunternehmen,
- alle Mitarbeiter der vorgenannten Unternehmen,
- Besucher, Kunden und sonstige Personen, die den Standort betreten.

Verbindlichkeit

Die Standortordnung wird von der Werkleitung Würzburg erlassen. Alle am Standort Würzburg ansässigen Unternehmen und hier tätigen Kontraktoren müssen die Standortordnung als Bestandteil der zwischen ihnen und BASF abgeschlossenen Verträge oder als gesonderte Vereinbarung verbindlich anerkennen. Sie haben sicher zu stellen, dass die Standortordnung von allen ihren Mitarbeitern, Besuchern, Kunden und sonstigen Personen, die den Standort betreten oder befahren, eingehalten wird.

Kunden, Lieferanten, Besucher und sonstige Personen werden vom Werkschutz beim Betreten des Standorts auf die Geltung der Standortordnung hingewiesen und müssen die sie betreffende Regelungen anerkennen.

Den Kontraktoren / Werkvertragspartnern ist freigestellt, ergänzend zu der Standortordnung mit Ausnahme von Kapitel 2 für ihre Mitarbeiter eigene Regelungen zu erlassen, soweit diese den Bestimmungen der Standortordnung nicht widersprechen. Durch derartige Ergänzungen können jedoch die Bestimmungen dieser Standortordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

Die oben genannten Unternehmen werden bei der Änderung der Standortordnung informiert, wenn ihre Interessen betroffen sind.

1.2 Verstöße gegen die Standortordnung

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Standortordnung behält sich die BASF vor, geeignete Ordnungsmaßnahmen, bei schweren oder wiederholten schuldhaften Verstößen bis hin zum Werkverbot, zu ergreifen. Weitergehende vertragliche, betriebliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche der BASF bleiben davon unberührt.

1.3 Struktur der Standortordnung

Die Standortordnung besteht aus für jedermann am Standort gültigen Grundregeln und Zusatzregelungen für:

- Produktionsbetriebe, Kontraktoren / Werkvertragspartner; Labore, Applikation usw.

1.4 Mitgeltende Dokumente

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

- Richtlinien für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (siehe Intranet).

2. Betreten und Verlassen des Standortes

Der Werkschutz arbeitet im Auftrag der Werkleitung und wird über die zuständige Fachabteilung durch den jeweiligen Auftragsverantwortlichen geführt.

2.1 Befugnisse des externen Werkschutzes

Der Werkschutz ist am Standort Würzburg für die Überwachung von Sicherheit und Ordnung zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Werkschutz die im Folgenden näher beschriebenen Befugnisse. Anordnungen des Werkschutzes sind unverzüglich und uneingeschränkt zu befolgen. Der Werkschutz überwacht den gesamten Personen- und Fahrzeugverkehr am Standort.

Mitgeltende Dokumente

Für den Werkschutz gelten die nachfolgend aufgeführten Dokumenten in der jeweils aktuellen Fassung:

- Verfahrensanweisungen BASF
- Dienstanweisung Werkschutz
- Einzeldienstanweisungen Werkschutz
- Einzelordnungen der BASF / Werkschutz
- Streifenorganisation BASF / Werkschutz

2.1.1 Zutrittsberechtigung

Nur Personen mit einem gültigen Ausweis sind berechtigt, den Standort zu betreten. Die Ausweise sind nicht übertragbar und sichtbar zu tragen. Das Mindestalter für Personen, die den Standort betreten wollen, beträgt 18 Jahre. Ausgenommen davon sind Jugendliche unter 18 Jahre zum Zwecke der Ausbildung.

Weitergehende Ausnahmen sind bei der Werkleitung zu beantragen. An den Werktoeren ist der automatisierte Zutritt (Zutrittssteuerungssystem) zu nutzen; ansonsten ist dem Werkschutz unaufgefordert der Werkausweis vorzuzeigen. Das Zutrittssteuerungssystem prüft, ob der Ausweis zum Zutritt berechtigt. Die Zutrittsberechtigung wird erfasst. Eine Auswertung der Daten erfolgt nur nach vorheriger, werkintrner Abstimmung. Fehlbedienungen sowie Zutrittsversuche mit gesperrten Ausweisen werden vom Zutrittssteuerungssystem registriert. Zur Einfahrt mit dem Pkw benötigen Fahrzeugführer darüber hinaus eine gültige Einfahrtsgenehmigung (siehe Kapitel 2.2.2)

2.1.2 Zutrittsverweigerung

Der Werkschutz ist verpflichtet, Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt ausgeht, den Zutritt zu verweigern. Bei Zutrittsversuch mit einem gesperrten oder ungültigen Ausweis oder bei sonstiger widerrechtlicher Benutzung des Ausweises kann der Werkschutz dem Ausweisinhaber den Zutritt zum Standort verweigern und den Ausweis einziehen. Personen, die für den Werkschutz erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln stehen, dürfen den Standort auch dann nicht betreten, wenn sie sich im Besitz eines gültigen Ausweises befinden. Wird bei der Eingangs- oder Ausgangskontrolle eine Alkoholisierung oder sonstige Einnahme von Rauschmitteln festgestellt oder wird einer Person wegen des von ihr ausgehenden Gefahrenpotentials der Zutritt verweigert, meldet der Werkschutz unverzüglich den Sachverhalt

- an Einladenden / Ansprechpartner (bei externen Besuchern),
- an die Paten der Fremdfirmen und Standortpartnern, Lieferanten und allen anderen

Bei eigenen Mitarbeitern gelten die Bestimmungen der entsprechenden Betriebsvereinbarung **BV-WÜ**.

2.1.3 Kontrollen an den Werktoeren

Der Werkschutz ist im Rahmen der gesetzlichen Regeln, Bestimmungen sowie Betriebsvereinbarungen insbesondere bei Verdacht auf Straftaten, zu einer stichprobenartigen Kontrolle von Fahrzeugen, Taschen etc. berechtigt.

2.1.4 Behältnis-Kontrollen bei Ein- und Ausgang an den Werktoeren

Der Werkschutz ist berechtigt mitgeführte Behältnisse und Taschen von Werkfremden zu kontrollieren. Kontrollen von mitgeführten Behältnissen, Taschen und Fahrzeugen von Werkangehörigen werden grundsätzlich nur bei Vorliegen begründeter Verdachtsmomenten für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit bzw. einer Anordnung der Werksleitung durchgeführt. Hierzu ist weiterhin, die maßgebliche Betriebsvereinbarung zu beachten (**BV-WÜ**).

Die betroffene Person hat das Recht, zu den Kontrollen eine am Standort erreichbare Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Verweigert die betroffene Person eine Kontrolle durch den Werkschutz kann die Polizei hinzugezogen werden.

2.1.5 Sonstige Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollrechte

Der Werkschutz ist berechtigt jederzeit alle Objekte, Räumlichkeiten und Kraftfahrzeuge am Standort betreten und durchsuchen, wenn eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standortes selbst abgewehrt werden muss. Dies gilt auch, wenn der begründete Verdacht vorliegt, dass eine Straftat die Sicherheit von Personen oder des Standortes betrifft.

2.1.6 Mitgeführte Gegenstände

Die Mitnahme alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel an den Standort ist verboten. Es ist untersagt, Waffen, Sprengkörper und andere gefährliche Gegenstände an den Standort mitzubringen. Ausnahmen müssen durch die Werksleitung genehmigt werden. Sonstige mitgeführte Gegenstände, die auf dem Werkgelände zur Erfüllung der jeweiligen Arbeitsleistung nicht gebraucht werden, können im Einzelfall an den Werktoeren deponiert werden. Eine Haftung für deponierte Gegenstände übernimmt BASF nicht.

2.2 Ausweise und Genehmigungen

2.2.1 Allgemeine Regelungen

Ausweise und Genehmigungen können auf Dauer oder zeitlich befristet ausgestellt werden. Für die Erstellung von Werkausweisen sind die Ausweisstellen zuständig. Der Werkschutz stellt temporäre Ausweise an den Werktoeren aus. Auf Verlangen des Werkschutzes sind Ausweise und

Genehmigungen vorzuzeigen oder auszuhändigen, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Ausstellung und Rückgabe von Ausweisen

Die Werkausweiserstellung erfolgt nach Absprache mit den jeweiligen Fachstellen.

Die jeweiligen Ausweisstellen sind:

für BASF Mitarbeiter	= Personalabteilung,
für Mitarbeiter von Kontraktoren	= Werkschutz,
temporäre Werksausweise	= Werkschutz

Bei der Ausweiserstellung ist die Legitimation mittels amtlichen Lichtbilddokuments notwendig. Mit der Antragstellung oder Stammdatenpflege hat der Antragsteller den Nachweis zu führen, dass die gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisrecht) eingehalten werden. Vergessene oder verlorene Ausweise und Genehmigungen sind zu ersetzen. Verlorene Ausweise sind zudem dem Wachdienst / Ausweisstellen zwecks Sperrung unverzüglich zu melden. Nicht mehr benötigte oder ungültige Ausweise und Genehmigungen sind an den Werkschutz / Ausweisstellen zurückzugeben oder formlos per Post zurück zu schicken. Gleiches gilt auch nach Ausspruch eines Werk- / Konzernverbotes. Widerrechtlich genutzte Ausweise und Genehmigungen werden durch den Werkschutz eingezogen. Ausweise und Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die aufgedruckten Daten oder die bei der Antragstellung zu Grunde liegenden Daten und Sachverhalte nicht mehr mit der Person oder den Beschäftigungsdaten übereinstimmen (z.B. bei Firmenwechsel).

Die beantragende Stelle ist für die Aktualisierung der Daten (Ausweisumtausch) oder Neubeantragung (Ausweiserückgabe) verantwortlich.

Die Werkausweise sind nicht übertragbar! Werkausweisinhaber ist es untersagt, mit seinem persönlichen Werkausweis dritten den Werkzutritt / Werkausgang zu ermöglichen.

2.2.2 Sonder- bzw. Einfahrtsgenehmigungen

Es werden nur Fahrzeuge ins Werkgelände eingelassen, die unmittelbar für die Leistungserbringung erforderlich sind oder die eine Einfahrtsgenehmigung besitzen. Alle anderen Fahrzeuge sind außerhalb auf den dort befindlichen Parkplätzen abzustellen. Das Befahren des Werkgeländes mit privaten Zweirädern jeder Art ist verboten. Zur Reduzierung des Verkehrs auf dem Werkgelände wird die Ausstellung von Einfahrtsgenehmigungen restriktiv gehandhabt.

2.3 Melde- und Aufklärungspflicht

2.3.1 Meldepflichten

Gefahren für die Sicherheit der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt sowie geplante oder bereits durchgeführte Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen die Standortordnung sind der Fachstelle Werkleitung RC und dem Werkschutz am Standort unverzüglich zu melden.

2.3.2 Mitwirkungspflichten

Grundsätzlich hat jede Person an der Aufklärung eines meldepflichtigen Sachverhaltes umfassend mitzuwirken.

2.3.3 Einschränkungen der Melde- und Mitwirkungspflichten

Zur Meldung oder Mitwirkung nach [Ziffern 2.3.1.](#) und [2.3.2.](#) ist nicht verpflichtet, wer sich hierdurch der Gefahr der eigenen Strafverfolgung oder der Strafverfolgung eines nahen Angehörigen (z.B. Verlobter, Ehegatte, Lebenspartner, in gerader Linie Verwandter) aussetzen würde.

2.3.4 Zuständigkeit bei Sachverhaltsaufklärung

Verstöße gegen die Sicherheit und Ordnung am Standort wie z. B. Diebstähle sind grundsätzlich dem Werkschutz zu melden. Der Werkschutz nimmt in jedem Fall eine Sachverhaltsaufklärung vor. Der Leiter des Werkschutzes oder dessen Vertreter schaltet ggf. die Polizei zur Ermittlung ein und informiert die Versicherungsabteilung.

2.3.5 Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollrechte zur Aufklärung von Verstößen

Der Werkschutz darf jederzeit alle Objekte und Räumlichkeiten am Standort betreten und durchsuchen, wenn eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts selbst abgewehrt werden muss. Dies gilt auch, wenn der begründete Verdacht vorliegt, dass eine Straftat die Sicherheit von Personen oder des Standortes betrifft.

3. Verhalten am Standort

3.1 Betreten durch Werkfremde

Besucher und Kontraktoren melden sich am Tor 1. Lieferanten und Warenabholer melden sich während der Öffnungszeiten des Wareneingangs auch am Tor 1 an. Durch die Werkschutzmitarbeiter wird der Kontakt zu der zuständigen Einheit bzw. Fachabteilung der BASF, Kontraktoren / Werkvertragspartner hergestellt. Bei Erstellung bzw. Aushändigung von temporären Ausweisen ist durch die Werkfremden die Anerkennung der Sicherheitshinweise mit Unterschrift zu bestätigen. Die ausgehändigten Ausweise sind auf dem Werksgelände ständig offen und gut sichtbar zu tragen. Darüber hinaus erfolgt je nach Personengruppe eine Aushändigung von:

- Sicherheitshinweisen für Besucher der BASF Coatings GmbH, Werk Würzburg
- Sicherheitshinweisen für LKW-Fahrer

Produktionsanlagen, Laboratorien und Läger, insbesondere Räume mit automatischen Gaslöschanlagen dürfen nur betreten werden, wenn im Vorfeld die wichtigsten Sicherheits- und Verhaltensregeln vermittelt wurden und ein dienstliches Erfordernis besteht.

- Besucher werden auf die möglichen Gefährdungen durch den Werkführer / BASF Begleiter hingewiesen.
- Alle anderen Personen müssen nachweislich (schriftlich) mit den zur Verfügung stehenden Medien vor Betreten dieser Bereiche eingewiesen bzw. unterwiesen werden.

Besucher und Personen ohne entsprechenden schriftlichen Nachweis ist das Betreten dieser Bereiche nur mit ständiger Begleitung eines Werkangehörigen gestattet.

3.1.1 Anmeldung von Werkfremden

Bei geplanten Besuchen bzw. Arbeitseinsätzen von Werkfremden, sind diese im Vorfeld durch den Besuchten die Anmeldungen im Besuchermanagementsystem vorzunehmen.

3.1.2 Abholung von Werkfremden

Besucher werden durch den Werkschutz bei dem Besuchten angemeldet. Für die Sicherheit des Werkfremden ist die empfangende Stelle verantwortlich. Diese legt fest, ob der Besuch am Tor abgeholt wird. Werkfremde mit denen keine ausreichende Verständigung möglich ist und „die wichtigen Sicherheitsregeln“ nicht anderweitig vermittelt werden können, erhalten bei betrieblicher Notwendigkeit nur Werkzutritt, wenn die empfangende interne Abteilung / Werkvertragspartner diese am Tor abholt und während des Aufenthaltes auf dem Werkgelände begleitet.

3.2 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Rauchen, Alkohol - und Drogenkonsum ist grundsätzlich am gesamten Standort (auch in Fahrzeugen) verboten.

Am gesamten Standort Würzburg ist generelles Rauchverbot. Dies gilt auch auf Straßen oder in Fahrzeugen auf dem Werkgelände.

Zwei Pavillons zwischen G010 und G025 sind hiervon ausgenommen. Ebenso ist der Parkplatz vom Rauchverbot ausgenommen. Es ist untersagt, alkoholische Getränke und andere illegale Suchtmittel an den Standort mitzubringen oder sie dort zu konsumieren. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Werkleitung.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Gastgeschenke (von Mitarbeitern bzw. für Mitarbeiter externe Unternehmen) sowie zur Speisenzubereitung im Küchenbetrieb der Werkskantine benötigter Mengen. Das Grundsätzliche Verbot zum Konsum alkoholischer Getränke auf dem Werksgelände bleibt davon unberührt.

3.3 Betreten von Werkbereichen

Ohne dienstliche Notwendigkeit dürfen keine Betriebsgebäude oder Werkbereiche betreten werden. Jeder Betriebsfremde, der einen Betrieb mit Meldestelle, ein Labor, eine Verwaltung oder ein sonstiges Gebäude betritt, ist verpflichtet, sich an- und abzumelden.

3.4 Verschwiegenheitspflicht

Alle am Standort tätigen Personen haben die von ihnen erlangten Kenntnisse über betriebliche oder geschäftliche Abläufe der BASF und anderer BASF-Gruppengesellschaften sowie alle diese betreffenden technischen und kaufmännischen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

3.5 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen

Nach Unfall- oder Schadensereignissen sind sofort alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzten zu versorgen und etwaige Folgeschäden zu vermeiden. Alle Verletzten müssen dem Werkarzt / Notarzt / Krankenhaus zur ärztlichen Erstversorgung vorgestellt werden.

Im Schadensfall gilt:

- Rettungsarbeiten nicht behindern,
- nicht durch ausgelaufene Gefahrenbereiche laufen oder fahren,
- gesperrte Bereiche nicht betreten oder befahren

Im Falle einer Gefahr oder beim Ertönen akustischer Gefahrensignale (Signalhorn der CO₂-Anlage oder Telefonanlage (Räumungsbefehl)) gilt:

- Gefahrenbereich verlassen, wenn möglich quer zur Windrichtung,
- unverzüglich den ausgewiesenen Sammelplatz am Parkplatz aufsuchen,
- innerhalb von Betrieben, Anlagen und Gebäuden die Weisungen des Betriebspersonals oder der Betriebsfeuerwehr befolgen

Notruf

Notruf	112
Notruf Werk intern	222
Amtsanschluss	0931/94833
Werkschutz	333



3.6 Emissionsereignisse

Emissionsereignisse (Emissionen in die Luft, Auslaufschaden, Bodenkontaminationen) sind unverzüglich der Einheit Responsible Care und / oder Betriebsfeuerwehr außerhalb der Dienstzeiten dem Werkschutz zu melden.

Werkschutz

Werkanschluss Telefon -222

Betriebsfeuerwehr

Werkanschluss Telefon -295

Responsible Care

Werkanschluss Telefon -337 / Mobil 0152/09373792

3.7 Straßenverkehr am Standort

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge am Standort 20 km/h und auf dem Parkplatz 10 km/h. Die Regeln der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung werden am Standort analog angewandt. Das Parken ist nur auf den gesondert gekennzeichneten Bereichen zulässig. Abweichende Regelungen sind nur nach Abstimmung mit der Standortleitung möglich. Aufgrund der hohen Anzahl an Bereichen, wo sich Fußgänger und der Fahrzeugverkehr, hier insbesondere der Staplerverkehr, begegnen, weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß wir am Standort Würzburg daher auf gegenseitige Rücksichtnahme stark angewiesen sind. Bitte nehmen Sie als Fußgänger immer Augenkontakt mit dem Fahrzeugführer, insbesondere Staplerfahrer auf.

3.8 Fotografier- und Filmverbot, Gebrauch von Mobiltelefonen

Grundsätzlich ist das Fotografieren und Filmen am Standort verboten. Ausnahmegenehmigungen werden durch die Werkleitung festgelegt. Die Nutzung von nicht Ex geschützten Mobiltelefonen in Ex-Bereichen ist grundsätzlich untersagt. Im Übrigen sind die betrieblichen Belange zu berücksichtigen. Fotos, die veröffentlicht werden sollen, sind von der zuständigen Fachabteilung für Öffentlichkeitsarbeit frei zu geben.

3.9 Videoüberwachungen

In bestimmten Bereichen wird aus Sicherheitsgründen das Gelände videoüberwacht.

3.10 Benutzung des Betriebsrestaurants

Die Leistungen des Betriebsrestaurants können von allen Personen am Standort in Anspruch genommen werden. Das Betriebsrestaurant darf nur in sauberer Kleidung betreten werden. In keinem Fall dürfen Materialien wie Rohstoffe, Zwischen- und Fertigprodukte mit in den Bereich genommen werden.

3.11 Störungen des Standortfriedens

Es sind sämtliche Handlungen und Verhaltensweisen zu unterlassen, die geeignet sind, dass gedeihliche Zusammenarbeit der am Standort tätigen Personen zu beeinträchtigen. Ohne Zustimmung der BASF ist es insbesondere verboten

- Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen,
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen,
- öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten,
- öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen sowie
- öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen

Die Rechte der Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Tarifvertragsgesetz bleiben hiervon unberührt.

4. Transfer von Waren und Materialien

4.1 Tor–Nutzung

Für den Warenverkehr mittels Lastzügen / Lieferwagen gilt während der Öffnungszeiten die Regelung:

Einfahrt durch Tor 1, Ausfahrt durch Tor 2.

Sondertransporte wie Schwertransporte, sperrige Güter und Geräte sind rechtzeitig mit der zuständigen Facheinheit abzustimmen. Ausnahmegenehmigungen sind durch die zuständige Facheinheit dem Werkschutz mitzuteilen.

4.2 Einfuhren

Alle Einfuhren sind durch entsprechende Begleitpapiere, z. B. Lieferschein für Waren, Material- / Maschinen-/ Werkzeugliste für Maschinen, Werkzeuge und sonstige Arbeitsausstattungen, anzuzeigen. Der Werkschutz ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Bei der Einführung von Privateigentum ist vorab die Anmeldung im Lotus Notes System (Abgabe-/ Entleihschein) vorzunehmen, welches durch den zuständigen Vorgesetzten im Vorfeld genehmigt werden muss. Bei der Einfuhr ist dann die Genehmigung dem Werkschutz unaufgefordert vorzulegen.

4.3 Ausfuhren

Die Ausfuhr von Material bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Berechtigten der jeweiligen BASF-Einheit oder der Fremdfirma bzw. des Werkvertragspartners. Es sind die aktuell gültigen Formulare, der Abgabe- / Entleihschein in elektronischer Form im Lotus Notes System und die Material-, Maschinen- und Werkzeugliste sowie die Versandpapiere zu verwenden. Überlassen BASF oder Fremdfirmen bzw. Werkvertragspartner an ihre eigene oder an fremde Mitarbeiter am Standort Gegenstände für private Zwecke (Privatabgabe), ist hierfür ebenfalls der Abgabe- / Entleihschein zu verwenden. Der Abgabe- / Entleihschein muss für den Wachdienst in elektronischer Form im Lotus Notes System einsehbar sein. Darüber hinaus ist der Originalausdruck aus dem Lotus Notes System vorzuzeigen.

4.4 Gefahrgut-Kontrollen

Die gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten. Alle für das Entladen oder Beladen zuständigen Einheiten führen entsprechend abgestimmte Kontrollen durch. Fahrzeuge und Fahrer, die nicht den gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen entsprechen, werden grundsätzlich nicht zur Beladung oder Entladung zugelassen. Beanstandungen und verweigerte Einfahrten werden mit den zuständigen Stellen gemeldet und entsprechende Maßnahmen getroffen. Wird bei der Ausfahrt eine Beanstandung festgestellt, so wird die Ausfahrt bis zur Klärung verweigert.

5. Mitgeltende Dokumente, Gesetze, Vorschriften und Sicherheitsrichtlinien

Gesetze, Vorschriften und Sicherheitsrichtlinien sind einzuhalten. Bei der Anwendung und Auslegung entscheiden ggf. die jeweiligen BASF Fachabteilungen.

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung mit gültig:

- Kontraktorenmanagement für den Einsatz von Fremdfirmen bei der BASF Coatings GmbH
- Werkalarmplan
- Sicherheitskonzepte
- Abwasserkonzept
- SGU Management
- Entsorgungsvorschrift
- Transportsicherheit
- Richtlinie zu Genehmigungen, Erlaubnissen und sonstigen behördlichen Zulassungsentscheidungen
- Standortbezogene Sicherheitsrichtlinien

6. Weisungsrecht

Bei der Umsetzung und Einhaltung der Standortordnung haben die Fachabteilungen Responsible Care Würzburg, Personalabteilung des Standortes und die Logistik des Standortes ein funktionelles Weisungsrecht.

Facheinheiten der BASF

Responsible Care Würzburg	0931/9084-337
Werkschutz	0931/9084-218
Arbeitsschutz	0931/9084-337
Boden- und Grundwasserschutz	0931/9084-337
Abfälle	0931/9084-337
Betriebsfeuerwehr	0931/9084-295
Logistik	0931/9084-250
Technischer Umweltschutz	0931/9084-337
Immissionsschutz Lärm und Luft	0931/9084-337
Anlagensicherheit	0931/9084-337
Personalabteilung	0931/9084-246

Übersichtsplan des Standortes Würzburg



Die wichtigsten Sicherheitsregeln für den Standort Würzburg

StVO

Auf dem Werkgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung.



Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Abweichungen sind zusätzlich beschildert.



Es werden nur Fahrzeuge ins Werkgelände eingelassen, die unmittelbar für die Leistungserstellung erforderlich sind oder eine Einfahrtberechtigung besitzen. Alle anderen Fahrzeuge sind außerhalb des Werkgeländes abzustellen. Parkende Fahrzeuge dürfen den Verkehrsfluss nicht behindern, nur auf den zugewiesenen oder gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden und den Zugang zu Sicherheitsvorrichtungen nicht versperren. Parkende Fahrzeuge müssen im Werk hinsichtlich des Benutzers sichtbar gekennzeichnet werden (z.B. Aufkleber/Durchlassschein hinter der Windschutzscheibe usw.)

Fahrer müssen verkehrssicher sein!

Die Benutzung von privaten Fahrrädern, und kraftbetriebenen Zweirädern ist im Werkgelände untersagt. Dienstfahrräder sind durch entsprechende Firmenschilder am Rahmen zu kennzeichnen und unterliegen einer jährlichen Prüfung. Bei Gültigkeit besteht Fahrradverkehr.



Bei Behältern, Gebinden und Anlagen, die so oder ähnlich gekennzeichnet sind, bestehen Gefährdungen durch die Inhaltstoffe. Beim Umgang sind die Maßnahmen des jeweiligen Sicherheitsdatenblattes zu beachten.

S+O=S

In einem chemischen Betrieb ist persönliche Hygiene der Mitarbeiter von größter Bedeutung. Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt. Beschmutzte Arbeitskleidung muss rechtzeitig gewechselt werden. Kleidung, die mit Chemikalien in Berührung gekommen ist, muss sofort gewechselt werden.

Auslaufschüden und sonstige Umweltschüden sind der Betriebsfeuerwehr (Notfall 222 sonst Tel. 218) sofort zu melden. Die Schadenseubstanz ist durch geeignete Maßnahmen (Gully abdecken) zu begrenzen.

CO₂

Jeder muss sich vor dem Betreten von Betrieben erkundigen, ob die Räume durch automatische Löschanlagen geschützt sind. An den Zugangstüren sind entsprechende gelbe Hinweisschilder angebracht.

Bei Ertönen der Sirene oder Hupe ist das Gebäude sofort zu verlassen, es besteht akute Lebensgefahr.

Nach Ablauf der Vorwarnzeit, in der Regel 30 Sekunden, schließen die Türen und Fenster automatisch, die Türen werden nicht verriegelt und lassen sich jederzeit noch von Hand öffnen. Anschließend werden die Räume zur Brandbekämpfung mit Kohlendioxid gefüllt. Das Einatmen von erhöhten Kohlendioxidkonzentrationen hat direkte Auswirkungen auf den menschlichen Organismus, und führt nach kürzester Zeit zum Ersticken. Arbeiten, bei denen ein Verlassen der Räume nicht innerhalb der Vorwarnzeit gewährleistet ist, z.B. Befahren von Behältern, Arbeiten auf Geräten, Hubgeräten usw., dürfen erst begonnen werden, wenn die automatische CO₂-Lösung durch die entsprechende Fachabteilung außer Betrieb genommen worden ist.

Aus diesem Grund dürfen auch keine Notausgänge, Fluchtwegen, Treppen, sonstige Zu-/Ausgänge gesperrt bzw. deren automatische Schließung außer Kraft gesetzt werden.

112

112 Notruf (Brand, Unfall, Rettungswagen)
(Rettungsteilstelle der Berufsfeuerwehr Würzburg)

Werknotruf BASF 222

(Wachdienst Tor 1)
Von externen Telefonen Handy 0931-9084-222

Wo geschah es?	Wo geschah es?
Wie viele Verletzte?	Wie viele Verletzte?
Welche Verletzung?	Welche Verletzung?
Werden auf Rückfragen?	Werden auf Rückfragen?

In Sicherheit bringen
Personen warnen
Hilfslose Personen mitnehmen

Im Alarmfall bzw. bei Gebäudebränden ist sofort der dem Gebäude zugeordnete Sammelplatz aufzusuchen und die Vollständigkeit festzustellen.

Notbereitschaft geht vor Brandbekämpfung!

Weitere wichtige Telefonnummern:
337 Arbeitsschutz
218 Wachdienst Tor 1
255 Betriebsfeuerwehr

2

Im gesamten Werkbereich besteht Rauchverbot; auch in Fahrzeugen.

Das Rauchen ist nur in besonderen durch „Raucherlaubnischilder“ gekennzeichneten Räumen gestattet.

Gefährdungen durch elektromagnetische Felder können nicht ausgeschlossen werden. Personen mit beeinflussbaren Körperhilfsmitteln müssen sich im Vorfeld melden.

Gebäude mit diesen Hinweisschildern verfügen über eine Meldestelle. Der Zugang zum Gebäude darf hier nur nach Anmeldung / Abmeldung mit der entsprechenden Meldekarte an der Meldestelle erfolgen.

Für folgende Arbeiten ist eine schriftliche Erlaubnis des Betreibers erforderlich:

- Arbeiten an gefährlichen Anlagen
- Arbeiten in Behältern, Gruben oder engen oder gefährlichen Räumen
- Für Feuerarbeiten und für alle Arbeiten mit Zündgefahren in explosionsgefährdeten Bereichen
- Grundaushubarbeiten

BGVR

In Betrieben oder Betriebsstellen, die mit dem dreieckigen Warnschild mit der Aufschrift EX (Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre) an den Eingangstüren entsprechend gekennzeichnet sind bzw. in deren Gebäudeumfeld, müssen zusätzliche Vorschriften und Verhaltensregeln beachtet werden.

⚠ Diese Bereiche dürfen nur mit Sicherheitschuhen mit antistatischer Sohle (mindestens EN 345 S1) betreten werden. Besucher dürfen anstelle von Sicherheitschuhen auch festes Schuhwerk mit elektrostatischen Ableitstreifen tragen. Die Funktion des Ableitstreifens muß nach Anlagen mit dem Testgerät geprüft werden.

⚠ In Ex-gefährdeten Bereichen ist es jedem grundsätzlich untersagt Geräte mitzuführen oder zu benutzen, die zur Zündquelle werden können, z. B. nicht Ex-geschützte Knüttelwerkzeuge, Transportfahrzeuge, Funkprechgeräte, Werkzeuge, Mobiltelefone, Taschenlampen, Kleingeräte wie Taschenrechner, Feuerzeuge, Strohbläser usw.

⚠ Jeder, der in Ex-gefährdeten Bereichen Feuerarbeiten oder andere Arbeiten mit Zündgefahren durchführen will, darf mit diesen Arbeiten erst dann beginnen, wenn er im Besitz eines entsprechenden Erlaubniszweites ist.

EX

© BASF Coatings GmbH
Gedruckte: Stefan Heinschreiber 06/2010
Inhalt: Verantwortlich: Regine Cava-Michael-Möhrlein